

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Embd, Los 2, Pläne 10-18 der amtlichen Vermessung

vom 28.02.2018 (Stand 01.04.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 20 der Verordnung betreffend Grundbucheinführung im Kanton Wallis vom 9. November 2011;

erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Embd, gesetzeskonform durchgeführt wurden;

erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Grundbuch in der Gemeinde Embd, Los 2, Pläne 10-18 der amtlichen Vermessung wird am 1. April 2018 in Kraft gesetzt.

² Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

³ Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung usw.) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

211.623

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
28.02.2018	01.04.2018	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 10/2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	28.02.2018	01.04.2018	Erstfassung	BO/Abl. 10/2018